

Kleine Anfrage

des Abg. Anton Baron AfD

(Bau-)Genehmigungsfiktion nach §§ 54 und 58 Landesbauordnung – Nachfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Frist von einem Monat im vereinfachten Bauverfahren nach §54 Absatz 5 Satz 1 Variante 2 LBO eine Muss- bzw. Ist-Vorschrift, wenn die Formulierung, die der Landesgesetzgeber gewählt hat, lautet, die Baurechtsbehörde „hat“ zu entscheiden?
2. Verstößt eine Baurechtsbehörde gegen das Gesetz und missachtet ggf. ein Recht des Bauwilligen, wenn sie diese Frist nach Frage 1 nicht beachtet und ggf. aus welchem Rechtsgrundsatz oder welcher gesetzlichen Vorschrift (nicht Gesetzesbegründung) ergibt es sich, wenn dem nicht so ist?
3. Warum geht die Fristdauer von einem Monat im vereinfachten Bauverfahren nach §54 Absatz 5 Satz 1 Variante 2 LBO nicht als Lex specialis vor die Fristdauer der allgemeineren Regelung von drei Monaten nach §§ 58 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 LBO i. V. m. § 42a Absatz 2 Satz 1 LVwVfG?

20.2.2026

Baron AfD

Begründung

Aus den Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 17/10128 ergeben sich Nachfragen, die der Klärung bedürfen.